

13. Dezember 2018

Änderung:

Version: 1.0

Merkblatt für die Benützung von Schulräumen

Als Grundlage dient das "Reglement über die Benützung von Einrichtungen der Schule durch Vereine, Kurse, Festorganisationen, Ausstellungen, Kinder während ihrer Freizeit und anderer Drittpersonen"

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind verbindlich einzuhalten.

1. BENÜTZUNGSZEITEN

- Die bewilligten Benützungzeiten sind unbedingt einzuhalten.
- Entspricht die Antritts- und/oder Endzeit der Nutzung nicht derjenigen auf der Bewilligung, ist auf jeden Fall die Hauswartin/der Hauswart vorgängig darüber zu informieren. Ansonsten wird die Präsenzzeit des Hauswartes dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.
- spätestens eine Woche vor der Veranstaltung ist die zuständige Hauswartin / der Hauswart zu kontaktieren.

2. ORDNUNG

- Die Benützer sorgen für Ordnung und für die gebotene Reinlichkeit. Das Konsumieren von Essen und Getränken ist ohne Bewilligung nicht gestattet. Die Anlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Die Hauswarte üben darüber Kontrolle aus.

3. ABFALL

- Sämtliche Abfall- und Leergutentsorgung ist Sache des Veranstalters.

4. BESCHÄDIGUNGEN

- Die nötige Sorgfaltspflicht ist walten zu lassen. Für allfällige Beschädigungen ist der Benützer haftbar.
- Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartin / dem Hauswart zu melden.

5. RAUCHVERBOT

- In allen Räumlichkeiten der Schule Wohlen gilt ein absolutes Rauchverbot.

6. NICHTBENÜTZUNG/ANNULLIERUNG

- Bei Nichtbenützung der bewilligten Räume hat sich der Veranstalter rechtzeitig beim Hauswart abzumelden sowie Meldung an die Raumvermietung der Gemeinde Wohlen zu erstatten.

7. ERNEUERUNG DER BEWILLIGUNG

- Die rechtzeitige Erneuerung der auf eine bestimmte Dauer ausgestellten Bewilligung ist Sache der Benützer.

8. MÖGLICHE BENÜTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- Gegenüber allen anderen Benützern genießt die Schule absoluten Vorrang. Entsprechend kann sie Bewilligungen oder bei Dauerbewilligungen einzelne Daten in Ausnahmefällen annullieren. Kann ein

Schulraum z.B. auch infolge notwendiger Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten nicht benützt werden, wird der Benutzer so früh wie möglich darüber informiert.

9. SICHERHEIT

Allgemein

Die Ein- resp. Ausgänge sowie die Notausgänge sind auf jeden Fall als Fluchtwege frei zu halten. Die Verwendung von Friteusen, Grill usw. in den Foyers/Gängen ist strikte untersagt. Solche dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Hauswartung im Freien benützt werden.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers/Veranstalters, dafür besorgt zu sein, dass für die TeilnehmerInnen und BesucherInnen, die nötige Sicherheit gewährleistet ist.

Hofmatten

Gemäss Vorgaben des AGV (Aargauische Gebäudeversicherung) ist die Nutzung der Galerie in der Turn- und Sportanlage Hofmatten auf 100 Personen beschränkt. Sollte das Foyer im grösseren Rahmen (z.B. als Festwirtschaft, für An-/Abmeldungen usw.) benützt und dadurch die Fluchtwege beeinträchtigt werden, so ist eine Feuerwache (siehe «Merkblatt Feuerwachen» der AGV (www.agv-ag.ch)) zu organisieren.

Die Gemeinde Wohlen lehnt jegliche Haftung für Ereignisse, welche durch Widerhandlung des Benutzers gegen diese Bestimmungen entstanden ist, ab.